

für die Stadt Bad Ems

AZ:

3 DS 16/ 0496

Sachbearbeiter: Frau Meike

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Hauptausschuss Stadt Bad Ems	öffentlich	16.05.2023
Stadtrat Bad Ems	öffentlich	23.05.2023

**Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP);
Kenntnisnahme der Stadt Bad Ems zur möglichen Teilnahme am PEK-RP****Sachverhalt:**

Eine zusammengefasste Darstellung aller wichtigen Inhalte zum Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ wurde durch das Ministerium der Finanzen in einem Leitfaden herausgebracht, welcher dieser Vorlage als Kopie beigelegt ist. Einige wesentliche Punkte sind in der Folge kurz zusammengefasst.

Das Programm PEK-RP setzt die Politik der Landesregierung zur Stärkung der Kommunen konsequent fort. Es schafft durch den historischen Schuldenschnitt von 3 Milliarden Euro im Zusammenspiel mit dem neuen Kommunalen Finanzausgleich (KFA) und dem Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) die Basis für einen fiskalischen Neubeginn der rheinland-pfälzischen Kommunen.

Das Programm PEK-RP richtet sich ausdrücklich an die besonders mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen und befreit diese unmittelbar und effektiv von einem Teil ihrer Schuldenlast, in der Spitze von mehr als der Hälfte der relevanten Liquiditätskredite. Durch die Entschuldung nimmt das Land den Kommunen das Zinsänderungsrisiko für die entsprechenden Schulden dauerhaft ab, was gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Zinsentwicklung die Bedeutung des Programms unterstreicht. Die mittel- und langfristige Entlastung der rheinland-pfälzischen Kommunen dürfte damit deutlich über 3 Milliarden Euro hinausgehen.

Einem erneuten Aufwachsen der Liquiditätskreditbestände wird künftig durch die Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht entgegengewirkt, die im Rahmen des Programms PEK-RP erfolgt sind. Nach der Entschuldung haben alle Kommunen die Möglichkeit und zugleich die Verpflichtung, die verbleibenden Liquiditätskredite selbst zu kontrollieren und zu reduzieren.

Die Solidarität zwischen Land und Kommunen sowie innerhalb der kommunalen Familie ist tragender Gedanke des Programms PEK-RP – für gleichwertige Lebensverhältnisse im ganzen Land.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheiden die Kommunen unter Beachtung der kommunalverfassungs- und gemeindehaushaltsrechtlichen Grundsätze eigenverantwortlich über eine Teilnahme am PEK-RP. Die Teilnahme ist gemäß § 16 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) freiwillig und erfolgt daher nur auf Antrag der Kommune. Bei einem unausgeglichenen Haushalt gebietet § 93 Abs. 4 GemO, alle in Betracht kommenden Maßnahmen zu ergreifen, um den Haushaltsausgleich und die Reduzierung der Liquiditätskredite baldmöglichst zu erreichen. Die Teilnahme am PEK-RP und die damit verbundene hohe Entschuldungshilfe stellen hierzu ein wirkungsvolles Instrument dar, dessen Effekte durch alternative, ausschließlich eigenen Konsolidierungsanstrengungen nur schwer erzielbar sein sollte. Dies ist bei der Ausübung des gemeindlichen Ermessens im Rahmen der Teilnahmeentscheidung zu beachten.

Bei Gemeinden kann mit überdurchschnittlichen Liquiditätskrediten eine Ermessensreduzierung auf Null vorliegen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Aufsichtsbehörde mit kommunalaufsichtlichen Mitteln gegen eine Nichtteilnahme vorgehen würde.

Zur Teilnahme wird zwischen der jeweiligen Kommune und dem Land ein Vertrag geschlossen, dem ein entsprechender Beschluss durch den Stadt- bzw. Gemeinderat vorangegangen sein muss. Der vollständige Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des 30. Septembers 2023 zu stellen. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann. Die ISB setzt das Programm im Auftrag des Landes um. Bei der Antragstellung im Portal handelt die zugehörige Verbandsgemeinde für ihre Ortsgemeinden (§ 9 Abs. 1 und 2 LVOPEK-RP).

Nach der mit Informationsschreiben vorläufigen Musterrechnung (siehe Anlage 3) errechnet sich auf der Basis der Liquiditätskredite zum 31.12.2020 7.853.402 € ein vorläufiges Entschuldungsvolumen in Höhe von 3.110.994 €. Zur Berechnung wird auf die Seiten 5 ff. im Leitfaden verwiesen.

Änderungen können sich hierzu jedoch noch ergeben, da Korrekturmeldungen bzw. Nachmeldungen an das Statistische Landesamt vorgenommen werden mussten (siehe auch S. 3 ff. im Leitfaden).

Die Entschuldung im Rahmen einer Einheitskasse erfolgt grundsätzlich durch die Übernahme vollständiger Kreditverträge bei der Verbandsgemeinde, soweit diese solche Verträge zur Refinanzierung der Verbindlichkeiten innerhalb der Einheitskasse abgeschlossen hat. Daneben kann das Land auch die öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten in der Einheitskasse übernehmen, die sodann umgehend erfüllt werden (§ 12 LGPEK-RP, § 9 Abs. 3 LVOPEK-RP).

Mit der Teilnahme am Programm PEK-RP fallen die bisherigen Entschuldungsprogramme des Landes für die betroffene Kommune überwiegend weg, auch wenn diese Programme grundsätzlich im vorgesehenen Zeitraum fortgesetzt werden. Das entspricht dem Verbot einer Doppelförderung bei der Entschuldung von Liquiditätskrediten und dem kommunalen Gleichbehandlungsgebot.

Entsprechend werden Zuweisungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) an Teilnehmer des Programms PEK-RP letztmals für das Jahr 2023 gewährt (§ 13 Abs. 1 LGPEK-RP, § 10 Abs. 1 LVOPEK-RP). Die Stadt Bad Ems ist von dieser Regelung betroffen.

Die bisherigen Liquiditätskredite¹ (Stand 31. Dezember 2023) sollen innerhalb von 30 Jahren getilgt werden (§ 105 Abs. 4 GemO). Hierzu ist ein Tilgungsplan zu entwickeln, der einen jährlichen Mindest-Rückführungsbetrag enthält. Dieser orientiert sich an einem Dreißigstel der bei der Kommune verbleibenden Restschuld. Der Mindest-Rückführungsbetrag nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO wird künftig Bestandteil der Anforderungen an den Haushaltsausgleich (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO) (siehe hierzu S. 10 ff. des Leitfadens).

Ab dem 1. Januar 2024 aufgenommene Liquiditätskredite sollen innerhalb von höchstens 3 Jahren getilgt werden (§ 105 Abs. 5 GemO).

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§§ 95 Abs. 4 Nr. 3, 105 Abs. 3 GemO). Die Genehmigung des Höchstbetrags erfolgt auf der Grundlage der Liquiditätsplanung. Die Liquiditätsplanung ist künftig zu dokumentieren und mit der Haushaltssatzung bei der Kommunalaufsicht vorzulegen (§ 93 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 97 Abs. 2 Satz 1 GemO).

Nach der Bearbeitung aller Anträge versendet die ISB ein Vertragsangebot zur Teilnahme am Programm PEK-RP an diejenigen Kommunen mit Anspruch auf eine Entschuldung. Der Vertrag unterliegt der Schriftform, wird daher von der ISB unterzeichnet und per Post an die Kommunen versandt. Zum Abschluss des Vertrages ist die Zustimmung der Vertretungskörperschaft der Kommune (Gemeinderat, Stadtrat) erforderlich (§ 17 Abs. 2 LGPEK-RP).

Liegen die erforderlichen Zustimmungen vor, kann die Kommune den Vertrag ihrerseits unterzeichnen und an die ISB zurücksenden. Die ISB setzt infolge im Bewilligungsbescheid die Leistungen aus dem Programm PEK-RP fest (§ 17 Abs. 3 LGPEK-RP). Sobald der Bewilligungsbescheid bestandskräftig ist, kann mit den Schuldübernahmen und mit der weiteren Umsetzung der Entschuldung begonnen werden. Die Kommune kann dies durch die Erklärung eines Rechtsmittelverzichts beschleunigen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Stadt Bad Ems nimmt das Angebot zur Teilnahme am Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen Rheinland-Pfalz“ (PEK-RP) zur Kenntnis.**
- 2. Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau wird ermächtigt den Antrag im Programm PEK-RP zu stellen.**

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

¹ Die Regelungen für Kredite zur Liquiditätssicherung gelten entsprechend für Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse.

